

22.03.24

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2023 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, für den Fall einer notwendigen stationären Krankenbehandlung Patienten, Angehörigen und Ärzten die Auswahl des am besten geeigneten Krankenhauses durch die Veröffentlichung von bestimmten Informationen zu erleichtern. Der Bundesrat sieht allerdings die Gefahr, dass die im geplanten Transparenzverzeichnis enthaltenen Informationen und Kennzahlen aufgrund ihrer medizinisch-technischen Ausrichtung für Patienten und ihre Angehörigen nur bedingt Orientierung geben werden. Wichtige Aspekte wie beispielsweise die Qualität und Zuverlässigkeit der Kommunikation mit den Patienten und ihren Angehörigen, das Entlassungsmanagement oder der Umgang mit Beschwerden werden weder in § 135d Absatz 3 SGB V noch in der aktuell gültigen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung angesprochen.

Der Bundesrat bittet daher, in der praktischen Umsetzung und gegebenenfalls bei der nächsten Novellierung des Gesetzes dafür zu sorgen, dass das Transparenzverzeichnis tatsächlich alle Kriterien und Informationen enthält, die für Patienten und Angehörige wesentlich sind, und dass diese in einer für Laien verständlichen und zugänglichen Weise aufbereitet werden.